



Für Sax. Publ. 172.

Manuscript 1805

178

Yhrer Königl. Majestät  
in Pohlen/  
und  
Kurf. Durchl. zu Sachsen/xc.  
MANDAT,

Wie es  
Regen eines besorgenden gewaltsa-  
men feindlichen Einbruchs mit der Stellung  
des Land-Bolks zu halten.

Im Jahr 1711.



Mit Königl. Pohl. und Kurf. Sächs. allergnädigsten  
Freyheit.

---

DRESDEN/  
Gedruckt und zu finden bey Johann Riedel / Hoff-Buchdruckern.

ANNA  
TACIANA  
HISTORIÆ

AD TACITUM  
OMNIS HISTORIA ROMANA  
IN UNO LIBRO DUM Q. S. A.



EDITIONIS TACITANAE  
IN CANTABRICO LIBRARIO

AD TACITUM  
OMNIS HISTORIA ROMANA  
IN UNO LIBRO DUM Q. S. A.



S E R / Friedrich Augustus /

von G O D I E S Gnaden / König  
in Pohlen / Gross-Herzog in Litthau-  
en / Reussen / Preussen / Mazovien /  
Samogitien / Knyovien / Polhiniem /

Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolenscien / Severien  
und Ischernicovien / c. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cle-  
ve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Marschall und Thür-Fürst / Landgraff  
in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und  
Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gesürste-  
ter Graf zu Henneberg / Graff zu der March / Ravens-  
berg und Barby / Herr zu Ravenstein / c. Entbie-  
then allen und ieden Unsern Prälaten / Graffen / Herren / denen  
von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räthen in Städten /  
Richtern / Schulttheissen / Gemeinden in Flecken und Dörfern /  
auch in gemein allen Unsern Unterthanen / Unsern Gruss / Gnade  
und geneigten Willen / Und setzen hiernechst außer Zweifel / es  
werde denenselben annoch erinnerlich seyn / welcher gestalt Wir  
bis anhero aus Landes-Väterlicher Sorgfalt unterschiedene gu-  
te Anstalten / zu einem sichern und zulänglichen Defensions-  
Stande wieder ungerechte Gewalt und feindliche Einbrüche / zu  
machen gesuchet ; Dahero Wir denn nicht nur im Jahr  
1709. alsz damahls die Vermuthung eines Einfalls von dem

Schwedischen/Unterm General Major Crassau stehenden Corps,  
aus Pohlen vermuthet wurde / ein öffentlich Mandat unterm  
21. Septembr. selbigen Jahres / ins Land publiciren lassen / auch  
darüber in ein- und andern durch ein gedrucktes Rescript vom  
23. ejusdem, Erläuterung gethan / wie sich / auff selbigen Fall/  
mit dem Außgeboth des Land-Volks und sonst allenthalben zu  
verhalten / sondern auch noch unlängst durch ein abermahliges  
Patent, unterm 25. Julii, des jüngsthin verflossenen 1710. Jah-  
res / und darauf erfolgte fernere Declaration, in einem gleichfalls  
gedruckten Rescript vom 27. Sept. und darzu gehöriger Instru-  
ction, verordnet / daß die in Unsern Landen befindliche junge  
Mannschafft / von 20. bis 40. Jahren / in denen Waffen / auff  
denen bestimmten Sammel-Plätzen / von denen hierzu geord-  
neten Ober- und Unter-Officiers, zu gewisser Zeit geübt wer-  
den sollen / welches auch bisher mit gutem Effect geschehen;  
Nun dann wiederumb eine neue Besorgniß entstehen will / in-  
dem mehr als zu gewiß / daß König Carl der XIIte in Schwei-  
den / auff eine nimmermehr vermuthete und unter Christen hie-  
bevor unerhörte Weise / mit der Ottomannischen Pforte ein  
Bündnis getroffen / mit Türcken und Tartarn in Unser Königreich Pohlen einzufallen / nicht minder vor dem Grafschaf-  
tchen in Pommern gewesenen Corps ebener massen alles feind-  
liche zu befahren; So haben Wir zwar hierunter ganz  
neuerlich wiederumb die Versicherung erhalten / daß man sich  
der reellen Assistance des nunmehr hoffentlich im wirklichen  
An-Marche begriffenen / von des Kaisers Majestät und ge-  
samten Hohen Alliirten hierzu destinirten Neutralitäts-  
Corps zuverlässig getrostet könne; Gleichwie Wir nicht  
weniger ein ansehnlich Corps von Unserer eigenen und Mosco-  
witscher regulirter Miliz, bedürffenden Falls / zum Succurs und  
Rettung Unserer getreuen Erb-Lande / auff denen Pohlischen  
Gränzen parat halten lassen / sowohl auch denen mit Uns in ab-  
sonderlichen Alliancen / Erb-Verein- und Verbrüderungen ste-  
henden Puissancen / zu Gestellung derer pacisirten Benhülffs-  
Troupen Nachricht ertheilet; Alldieweiln aber auch  
nichts desto minder Unsere Landes-Väterliche Vorsorge er-  
fordert / auch in Unserm getreuen Thür-Fürstenthumb / sowohl  
incorporirten / und andern / alten und neuen Erb-Landen / auff al-  
le Fälle / billiche Präcaution und Verfassung zu stellen / und alles /  
was zu einer vigoreulen Defension nöthig / vorzuführen / Allg  
ist

ist Unser gnädigster Wille / und zugleich ernster Befehl / daß unter iedes Orths Gerichten alsofort / und längstens Zwen Ta-  
ge nach Insinuation und Erhaltung dieses Unsers Mandats / von  
der zu dem angeordneten Exerciren auffgeschriebenen Mann-  
schaft von 20. bis 40. Jahren / Zwen Auffgebothe formiret / zu  
dem erstern der Sechste / und / wann solches dergestalt reguliret /  
zu dem andern der Fünfste Mann / durchs Lohs ausgesondert  
werden solle / Damit aber auch hierben / sowohl wegen  
des Lohsens / als derer Auffgebothe / zu welchem ein ieder ge-  
hörig / kein Zweifel oder Unordnung entstehe / So ist sol-  
ches dergestalt vorzunehmen / daß die auff jedem Sammel-Platz  
zum Exerciren bisher destinierte Mannschaft / in 1. 2. oder 3. Ta-  
gen / wie es die Convenienz und Nothdurst / der Zahl nach /  
erfordern und abgeredet werden wird / von denen Erb - Ge-  
richts - Obrigkeiten / nach richtig gefertigter Consignation, wor-  
bei denn / bei Vermeybung harter Straße / keiner / so nicht exi-  
miret / wegzulassen / oder gar zu verschweigen / gestellet / und so  
wohl in derselben / oder derer / die sie darzu verordnen werden /  
als auch des Officiers von der Division Benschn / ieder Orth /  
er sen Stadt / Flecken oder Dorff / besonders ausgelohset / so  
viel Zettel / als Personen bei jedem befindlich / gefertiget /  
der Sechste allezeit mit denen Worten: **Für das Water-**  
**land ic.** beschrieben / allerseits feste zugemachet / in eine ver-  
deckte Büchse oder ander Behältnis gestecket / selbige von ei-  
nem frommen wohlberüchtigten Knaben gezogen / einem ieden /  
der zum Lohse gehörig / zugestellet / sodann von der darben si-  
henden Gerichts - Obrigkeit eröffnet / alles richtig registriret /  
und dem Ausgelohseten ein von ermelter Gerichts - Obrigkeit  
und dem Officier unterschriebenes Billet, mit Exprimirung sei-  
nes Nahmens / und daß er ins erste Auffgeboth gehörig / be-  
händigt werde / welches denn auch sofort mit der ferneren Aus-  
lohsung zum andern Auffgeboth zu halten / allwo / nach Sepa-  
ration derer zum ersten gekommenen / der Fünfste Zettel / wie  
oben erwähnet / zu beschreiben / und selbigen Ausgelohseten  
gleichergestalt ein Billet, mit Einrückung des andern Auffge-  
boths / zu ertheilen / Solte sich auch daben begeben / daß  
zu dem ersten Auffgeboth / über die zur Sechsten Zahl / und  
bei dem andern / über die zur Fünfsten Zahl / in der Multiplica-  
tion erforderete Personen / noch einige übrig blieben / seynd die-  
selbe bis zu anderen nahe gelegenen Orthen / woselbst gleicher-

gestalt eine Übermasse in Numero seyn möchte / auszuseken / und sodann auch selbige conjunctim vollends zum Lohß zu bringen;    Wir sehnd auch darneben gnädigst zufrieden / daß über diejenige / so gleich anfangs von dem Exerciren / durch die Instruction §. & und folgende Verordnungen / sonderlich vom 30. Decembris 1710. eximiret worden / auch noch von der Auslohsung zum ersten Außgeboth / die Bräuer und Mälzer / ingleichen Schaaaff-Meister / Dorff-Schmiede und Dorff-Becker / wo verglichen in öffentlichen Back-Häusern zu haben / hergebracht / Schenck- u. Gast-Wirths / so sich in ordentlichen Schencken und privilegirten Gast-Höfen würcklich befinden / nicht weniger Mäurer und Zimmer-Leuthe / welche dieses Jahr den Hoff-Zug zu Unsern hiesigen Civil- und Militar - Gebäuden würcklich verrichten / ingleichen Stein-Brecher und Schiff-Leuthe / so mit Brechen und Anführen der darzu bedürffenden Steine zu thun haben / bescheinet seyn sollen;    Gleichwie auch diejenigen / so innerhalb Zwen Jahren gänzlich abgebrandt / von denen ickigen Zweyen Außgebothen entlassen werden / außer dem aber soll es / bey Vermeyndung schwerer und nachdrücklicher Straße / auch der Unter-Obrigkeit selbst / lediglich bey demjenigen verbleiben / den das Lohß durch Göttliche Schickung getroffen / auch hierunter keinesweges eine Auskauff-Auswechsel- oder Substituirung eines andern statt finden / und wieder die Auslohsung selbst / wann solche redlich geschiehet / wie Wir denn hierunter zu jeder Obrigkeit das zuversichtliche gnädigste Vertrauen führen / keine Klage oder Inhibition , vielweniger Process, noch Remedia suspensiva angenommen / ertheilet / zugelassen oder respectiret werden / Dahero denn auch ihnen / durch weitere Berichte sich aufzuhalten / expresse untersaget wird;    Diejenigen nun / so dergestalt ausgelohset seyn / und zwar die in dem erstern Außgeboth befindliche / haben sich sofort zu dem erstern Marche, wenn solcher aufferfolgende Ordres, von dem bey ieder Division commandirenden Ober-Officier, angesaget werden wird / parat zu halten / da sie denn auch größten Theils mit Ober- und Unter-Gewehr / auch Munition von Pulver und Blei / die übrig gen aber mit Schanz-Zeug / versehen werden sollen;    Wie sich denn auch nicht minder die ins andere Außgeboth gekommene / auf fernern bedürffenden Fall / der doch außer Noth nicht erforderet / oder doch allenfalls nur zur Abwechsel- und Ablösung des ersten Außgeboths / nach Verfließung der / demselben gesetzten

sesten Zeit/ gebrauchet werden wird/ anzuschicken haben/ Hingegen soll das Exerciren bey denen übrigen/ bis zu weiterer Verordnung/ in Suspensio bleiben/ Jedoch haben die Zurückbleibende für die Bestellung derer Abwesenden Güther und Felder mit zu sorgen/ auch die Obrigkeit dieser wegen gebührende Aufsicht zu führen; Jedem dererjenigen aber/ so würflich marchiren/ ist von iedes Orths Gemeinde/ oder wenn mehr als eine Gemeinde/ miteinander einen Mann stellen/ von denenselben zusammen/ Ein Thaler zur Ergötzlichkeit/ und selbst beliebigen Anwand zu reichen/ hierüber auch noch zur Verpflegung auf der Poldierung einen Monathlang Zwei Thaler/ auf Fünff Tage Acht Groschen gerechnet/ und denn auf jeden March-Tag Zwei Groschen/ in welchem iedesmahl Drei Meilen zu marchiren/ dem Vierdtten aber ein Rast-Tag gehalten wird/ inzwischen Vorschuß-weise/ mit zu geben/ wörauff jedoch bei Einrechnung derer dieserwegen absonderlich auszuschreiben habender Extraordinar-Quatember die Compensation und Abzug hinwieder zu gestatten/ da denn der Officier von der Division das March-Geld/ dem Marchirrenden/ alle Morgen/ damit er es nicht auf einmal verthue/ zu entrichten/ auch über dessen Empfang und die ausgelohnte Mannschaft ein schriftliches Bekanntniß/ mit Exprimirung eines jeden Rahmens/ des Orths/ wo er her/ und der Gerichts-Obrigkeit/ die ihn gestellt/ wegen des Ergötzungs-Thalers aber zugleich über des Mannes Geständnis/ der darüber absonderlich zu befragen/ eine Bescheinigung zu geben hat; Wann nun die Obrigkeit/ oder deren Abgeordnete/ dieses Bekanntniß und Schein/ nebenst denen zur Löhnung ausgesetzten Monathlichen Zwei Thalern/ an den Hauptmann überbringt/ So wird alsdenn von selbigem/ über die Mannschaft/ und vorher benannte Felder quittiret/ von dem Hauptmann aber dem Commandanten der Bataillon, oder weme von demselben Commission gegeben wird/ das Geld eingehändigt/ und von dem March-Gelde anbei Rechnung übergeben/ Diese Gelder nun seynd inzwischen Vorschuß-weise bey denen Gemeinden/ nach dem daselbst eingesührten gewöhnlichen Modo der gemeinen Anlagen/ aufzubringen/ jedoch aber sofort wieder auf die zur Defensions-Verpflegung absonderlich auszuschreiben habende Quatember von denen Com-

Communen / statt baaren Geldes / einzurechnen / und zu  
compensiren ; Was sonst die von denen Ausgelohsten  
und würcklich Marchitrenden zu præstiren gehabte Steu-  
ern / Frohnen und Dienste anbelanget / So ist es dar-  
mit folgender maßen zu halten / Die Personal-Qvatember  
müssen bey dieser allgemeinen Noth / und da die Kriegs-  
Cassa nicht entblößet werden kann / von denen übrigen Zu-  
rückbleibenden übertragen werden / die Onera Realia aber /  
so auff denen Güthern selbst hafften / oder darauff geleget  
werden / seynd nichts desto minder von denen Besitzern ab-  
zustatten / weil sie immittelst auff dem Marche ihre Verpfle-  
gung geniessen / und in ihrem Abwesen vor die Bestellung  
ihrer Güther zugleich gesorget wird ; Wegen der  
Föhren und Dienste aber / ist es also einzurichten / daß / wo  
ungemessene eingeführet / es dabey nochmahls respeciu des-  
rer zurückgebliebenen Unterthanen / sein Bewenden habe/  
indem sie doch nicht mehr als täglich für ihre Personen die-  
nen / und solchemnach für einen andern nichts mehr über-  
nehmen können ; Wo aber gemessene Tage hergebracht/  
können zwar die zurückbleibende ihrer Schuldigkeit / unter  
dem Vorwand des Mängels derer anderen sich nicht ent-  
brechen / derer Abwesenden Ratas aber hat die Gerichte-  
Obrigkeit selbst zu besorgen / und allenfalls denen übrigen/  
umb billiches Lohn / zu bezahlen ; Würde aber ein sol-  
cher Ausgelohster entweichen / ist er gleich denen Militar-  
Deserteurs zu tractiren / und so wohl derselbe / wenn er wie-  
der angetroffen / als die Obrigkeit / die ihn wissentlich un-  
ter ihrer Jurisdiction dulden würde / dem noch letzt erganges-  
nen Deserteur-Mandat gemäß / ernstlich zu bestraffen / wie  
denn auch ein solcher Entwichener nicht nur aller Orthen  
zu revociren / sondern auch / weil er durch die entzogene  
Beschützung dem Vaterlande treu-loß worden / seiner Gü-  
ther und künftig zu gewarten habender Erbschäfsten ver-  
lustiget / auch für unehrlich declariret seyn soll / Da-  
hingegen diejenige / so sich wohl auffführen / aller Beförde-  
rung / Vorzugs vor andern / und mehrerer Beneficien / sich  
zu getrostet haben ; Wir machen Uns aber hier-  
bei die zuverlässige gute Hoffnung / es werden alle getreue  
Unterthanen umb so viel desto williger sich darzu finden  
lassen / da es bloß zur Beschützung des Vaterlandes ange-  
hen /

hen / auch durch Götliche Behülfse nur auff wenige Zeit  
und einige Wochen / die er vom Hause bliebe / ankommen  
dürfste / Und Wir darneben die Versicherung thun / daß  
keiner von diesen Außgebothenen außer Unsere Erb-Lande /  
und über die äußerste Gränzen derer behden Marggraftü-  
mer Ober- und Nieder-Lausitz / als woselbst die angedro-  
hete Gefahr vornehmlich mit zu besorgen / geführet / son-  
dern sie vielmehr / so bald die Noth cessiren wird / willigst  
wieder aus einander und heimgelassen werden sollen / Da-  
hero denn auch der von ihnen abzulegen habende End aus-  
drücklich nur auff die Defension des Landes / und die darin-  
ne leistende Dienste / gerichtet ist / dergestalt / daß / wenn  
sich etwa einige Officiers, wie doch keinesweges intendiret  
wird / unternehmen möchten / selbige noch weiter hinaus zu  
nöthigen / dieselbe auff solchen Fall ihres Endes entlediget /  
und ungestraft frey davon gehen mögen; Solte aber  
die Noth noch größer / wie man zwar / nächst Götlichen  
Behstand / nicht vermuthen will / und dahero eine noch stär-  
kere Defensions-Anstalt zu machen / erforderl werden / So  
versehen Wir Uns allerdings / befehlen auch hiermit / und  
verordnen ernstlich / daß sodann auff ergehende Verordnun-  
gen / nicht nur das andere / sondern auch noch mehrere Auß-  
gebother / ja wohl äußersten Falls bei einem General-Auß-  
geboth iedweder / Mann für Mann / welcher mitzugehen /  
und Wiederstand / oder doch Arbeit dabey zu thun / ver-  
mag / mit Ober- und Unter-Gewebr / so bei ihnen verhan-  
den / auch / wenn solches nicht zulänglich / mit Sensen /  
Heu-Gabeln / so an hohe Stangen zu binden / auch andern  
zur Defension dienlichen Instrumenten / worunter zugleich  
der dritte Mann allezeit Alexte / Schippen / Spathen oder  
Radehauen / zu führen hat / sich in continentia an den Sam-  
mel-Platz / der ihnen angewiesen werden wird / nebst Zehen-  
tägiger Verpflegung an Brodt / einfinden sollen / Gleich  
wie Wir nicht weniger auff solchen Fall / wegen Außlösung  
der Ritter-Pferde / auch Unserer und Unser getreuen Vasal-  
len Jäger und Schützen / ingleichen derer Berg-Leuthe / zum  
An-March an die Orthe / wohin man sie verlangen wird /  
Ordres ertheilen lassen werden / welche sodann dasjenige  
gleichergestalt zu bewerkstelligen haben / was ihnen anbe-  
fohlen werden wird; Wir zweifeln im übrigen nicht /

es

Es werde ieder von selbst / nach der Schuldigkeit / womit  
er GOTT / Uns / seiner hohen Landes-Obrigkeit / dem  
lieben Vaterlande / sich selbst / und denen Seinigen ver-  
bunden / aus rechtmäßigem Enfer und Erieb begierig seyn/  
allen nur ersinnlichen Mensch-möglichen Wiederstand zu  
leisten / da eines Theils Unsere getreue Unterthanen leider!  
mehr als zu sehr erfahren / wie schlecht und wenig des schon  
bekandten Feindes Versprechen zu trauen / und mit was  
unzehlichen Arthen der Contributionen und Excesse das  
gute Land / unter dem Schein eines getroffenen Friedens/  
von einer Zeit zur andern / von ihm ausgesaugt worden/  
andern Theils aber / was noch weiter von dem bey sich  
habenden Erb-Feind Christlichen Nahmens zu be-  
fürchten / wosfür doch allenthalben Göttliche Allmacht  
gnädiglich bewahren wolle / Dahero denn Unsere ge-  
treue Vasallen und Unterthanen vom Lande / die an Fruch-  
ten und sonst habende Vorräthe bey Zeiten in diejenige  
haltbare und verschlossene Städte / so von Unsern darzu  
commandirten Generalen ihnen angewiesen und nahmhaft  
gemacht werden sollen / zu bringen / auch diesen sonst in an-  
dern Dingen hilfliche Hand zu leisten haben ; Gleich  
wie nicht minder der Gegend / wo der feindliche Durch-Zug  
eintreffen möchte / der Land-Mann sich mit denen Seini-  
gen / und absonderlich dem Viehe / in die angelegene Höl-  
zer zu salviren / die Hölzer zu verhauen / und daraus den  
Feind / so viel nur immer möglich / zu incommodiren hat ;

Wir ermahnen solchemnach Landes-Väterlich / alle  
und iede Unsere getreue Vasallen / Unterthanen / und Schutz-  
Verwandten / hierunter den Mut nicht sinken zu lassen/  
sondern Göttlichen Schutzes und Benstandes sich haupt-  
sächlich zu getrostet / je weniger bey einer unbilligen Rach-  
gier und Außbringung eines Un-Christlichen Feindes / von  
GOTT Seegen und Success für den Feind zu vermuthen ;  
Wir werden auch Unser Orths nicht unterlassen / die je-  
nigen / so sich hierbei allenthalben wohl bezeigen / und ver-  
dient machen werden / mit Gnaden und andern Belohnun-  
gen / bey begebender Gelegenheit / zu bedencken / da hinge-  
gen die / so sich der Schuldigkeit ungebührlich entbrechen/  
nächst der von GOTT dem Allerhöchsten ungfeiflich dar-  
auff

auff folgenden Straffe / auch von Uns als Landes-Herrn /  
über die eben bereits bey der Desertirung angezeigte Personen,  
unfehlbar auch noch andere mehrere Antheilung und Coerci-  
tion zu erwarten haben / wovon mit Wir doch jedermann gern  
verschont wissen wollen. Zu Uhrkund ist dieses von  
Uns mit eigener Hand unterschrieben / und unter dem vor-  
gedruckten Königl. Thür-Secret ausgefertigt worden/  
Geben zu Dresden/ am 10. April, Anno 1711.

Augustus Rex.



Egon Fürst zu Fürstenberg

Christian Bernhardi.

# XVII aufzug

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

08. Okt. 1996

17. Okt. 1996

SACHSISCHE LANDES BIBLIOTHEK



2 0364137

III/9/280 JG 162/6, 85

H. Lax. M. 52

